

# Langzeitarbeitslosigkeit

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Verwandte Artikel:

- [Revolution oder Evolution – Hartz IV steht erneut auf dem Prüfstand](#)
- [Abbau der Arbeitslosigkeit – geht noch was in der Arbeitslosenversicherung?](#)
- [Reformen der Grundsicherung im internationalen Vergleich: neue Wege ja, Systemwechsel nein](#)
- [Die Einführung eines Sozialen Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose war ein wichtiger Schritt](#)
- [Die Reihe IAB-Regional bietet eine reichhaltige Fundgrube an aktuellen Analysen zu regionalen Arbeitsmarktaspekten](#)